

ZH_HANDELSGERICHT HE240015 vom 22. März 2024

Zh Handelsgericht, 2024-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE240015

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE240015 du 22 mars 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE240015 del 22 marzo 2024

Erwägungen

E. 11

bis 13. Oktober 2023 "HQ Büro CEO, Erstellung Türanpassungen inkl. Einbau Verstärkung, Ergänzen mit Weissputz, Abdecke und Putzen", pro Tag 8.5 Stunden, ausgeführt (act. 3/22). Die Gesuchsgegnerin ist der Ansicht, dies stelle eine rein der Vervollkommnung dienende Arbeit dar. Das Erstellen von Türöffnungen fällt grundsätzlich unter den Subunternehmervertrag (act. 3/6, vgl. S. 19). Auch handelt es sich nicht um eine Mängelbeseitigung, da dafür ein zusätzlicher Werklohn vereinbart wurde. Somit erscheint nicht höchst unwahrscheinlich, dass die Anpassung der Türe eine Vollendungsarbeit darstellt. Die Gesuchsgegnerin wendet weiter ein, dass vom 11. bis 13. Oktober 2023 keine Mitarbeiter der Gesuchstellerin auf der Baustelle gewesen seien. Gemäss ihrer Anwesenheitszeiterfassung war G._____

- 8 - am 2. bis 4. Oktober sowie am 26. Oktober 2023 dort (act. 11/2 S. 34). Folglich erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Gesuchstellerin am 13. Oktober 2023 – oder allenfalls auch später – noch Vollendungsarbeiten ausführte. 4.4.3. Die Gesuchsgegnerin verweist weiter auf ein früher eingereichtes Gesuch um provisorische Eintragung für die fast identische Pfandforderung, bei welchem die Gesuchstellerin die letzten Arbeiten am 17. Juli 2023 terminierte. Es erscheint jedoch nicht als ausgeschlossen, dass nachträglich noch weitere Arbeiten dazu kamen, die zur Vollendung der Gipsarbeiten der Gesuchstellerin notwendig waren. 4.4.4. Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass es sich bei der Türe um eine nachträgliche Bestellsänderung während der Viermonatsfrist handle, welche am 8. Juli 2023 zu laufen begonnen habe (act. 9 Rz. 31 ff.). Für die geltend gemachte Arbeitsvollendung am 8. Juli 2023 stützt sie sich auf die letzte Registrierung der L._____ GmbH vom 8. Juli 2023. Diese beweist jedoch weder, dass die L._____ GmbH ihre Arbeiten am 8. Juli 2023 vollendet hat, noch, wann dies die Gesuchstellerin tat. Wie ausgeführt, ist vorläufig von der Arbeitsvollendung am 5. Dezember 2023 auszugehen. Entsprechend konnte die zusätzliche Beauftragung mit der Türanpassung im Oktober 2023, d.h. vor Arbeitsvollendung, keine eigene Viermonatsfrist auslösen. Es bleibt anzumerken, dass zusätzlich bestellte Leistungen ohnehin als Vollendungsarbeiten gelten würden, sofern sie in den erweiterten Rahmen der ursprünglichen Vereinbarung fallen. Die Gipsarbeiten betreffend Türe fallen, wie erwähnt, in den Rahmen des vorliegenden Subunternehmervertrags. Entsprechend löste das Addendum keine eigene Frist aus. 4.4.5. Nach dem Gesagten ist die Wahrung der Viermonatsfrist mit der vorläufigen Eintragung des Pfandrechts am 7. Februar 2024 zumindest vorläufig glaubhaft gemacht. 5. Forderung, Pfandberechtigung und Verzugszinsen 5.1. Die Gesuchstellerin macht eine ausstehende Werklohnsumme von CHF 287'655.75 geltend (act. 1 Rz. 12). Diese ergibt sich aus den offenen Debitoren und den entsprechenden Rechnungen (act. 3/7 und 3/8-20). Bei den von der

- 9 - Gesuchstellerin ausgeführten Gipserarbeiten handelt es sich um pfandberechtigte Arbeiten. Die Pfandsumme von CHF 287'655.75 wird von der Gesuchsgegnerin nicht bestritten und ist glaubhaft. 5.2. Die Gesuchstellerin verlangt weiter Zins zu 5% seit 21.06.23 (Rechtsbegehren Ziff. 1) bzw. 1.12.2023 (act. 1 Rz. 8), ohne dies näher zu begründen. Die Rechnungen (act. 3/8-20) enthalten jeweils eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, wobei für die vorläufige Eintragung einstweilen davon auszugehen ist, dass es sich dabei um Verfalltage handelte (vgl. Art. 102 Abs. 2 OR), ab welchen Verzugszinsen geschuldet sind (Art. 104 OR). Dabei kann nicht mehr Zins zugesprochen werden, als von der Gesuchstellerin begehrt wird beziehungsweise superprovisorisch eingetragen wurde. Für diejenigen Rechnungen im Umfang von total CHF 196'132.50, bei welchen der Verfalltag vor dem 21. Juni 2023 lag (act. 3/8, 9, 11, 12, 13 und 19), ist der Zins folglich – wie bereits superprovisorisch – ab ebendiesem Tag zuzusprechen. Für den Betrag von CHF 10'366.15 ist Zins ab 3. Juli 2023 (act. 3/14), für CHF 26'329.95 ab 24. Juli 2023 (act. 3/15), für CHF 47'630.10 ab 14. August 2023 (act. 3/16), für CHF 1'510.50 ab 27. November 2023 (act. 3/20) und für CHF 5'686.55 (vgl. act. 3/7) ab 5. Dezember 2023 geschuldet (jeweiliger Verfalltag). 6. Fazit Die Gesuchstellerin hat – abgesehen vom Zeitpunkt, ab welchem Verzugszinsen geschuldet sind – sämtliche Eintragungsvoraussetzungen des beantragten Bauhandwerkerpfandrechts glaubhaft gemacht. Die bereits superprovisorisch erfolgte vorläufige Eintragung ist demzufolge mit den genannten Anpassungen betreffend Verzugszinsen vorläufig zu bestätigen. Im Mehrbetrag (Zinsen) ist das Gesuch abzuweisen und das Grundbuchamt anzuweisen, den Grundbucheintrag im entsprechenden Umfang zu löschen. 7. Fristansetzung zur Prosequierung Der Gesuchstellerin ist sodann Frist anzusetzen, um Klage auf definitive Eintragung der Pfandrechte anzuheben. Die Prosequierungsfrist ist praxisgemäss auf 60 Tage

- 10 - festzulegen, allfällige Gerichtsferien sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen (BGE 143 III 554, E. 2.5.2). Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, bedarf aber eines gesonderten und begründeten Gesuches (Art. 144 Abs. 2 ZPO); dieses würde in einem kostenpflichtigen Nachverfahren behandelt. Als zureichende Gründe für eine Fristerstreckung gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO werden nur entweder die Zustimmung der Gegenpartei oder von der Partei nicht vorhersehbare oder nicht beeinflussbare Hinderungsgründe anerkannt. 8. Kosten- und Entschädigungsfolgen 8.1. Gerichtskosten 8.1.1. Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend ist von einem Streitwert von CHF 287'655.75 auszugehen, wobei die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf rund CHF 10'000.– festzusetzen ist. 8.2. Über den Pfandanspruch der Gesuchstellerin ist noch nicht definitiv entschieden. Es wird im ordentlichen Verfahren festzustellen sein, ob die Gesuchstellerin endgültig obsiegt. Daher rechtfertigt es sich, im vorliegenden Verfahren lediglich eine einstweilige Kostenregelung zu treffen. Gemäss Praxis des Einzelgerichts des Handelsgerichts des Kantons Zürich sind die Gerichtskosten im Verfahren betreffend die vorläufige Eintragung des Pfandrechts von der Gesuchstellerin zu beziehen, wobei der endgültige Entscheid des Gerichts im ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt. 8.3. Auch der Entscheid betreffend die Entschädigungsfolgen ist dem ordentlichen Verfahren vorzubehalten. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin ihren Anspruch jedoch nicht prosequieren sollte, ist der Gesuchsgegnerin in Anwendung von § 4

Abs. 1 und 2 sowie § 9 AnwGebV OG eine Parteientschädigung von CHF 8'000.– zuzusprechen.

- 11 - Das Einzelgericht erkennt: 1. Die einstweilige Anweisung an das Grundbuchamt ...-Winterthur wird bestätigt als vorläufige Eintragung im Sinne von Art. 961 ZGB mit Wirkung ab vorläufiger Eintragung gemäss Verfügung vom 7. Februar 2024 bis zur rechtskräftigen Erledigung des gemäss Dispositiv-Ziffer 3 einzuleitenden Prozesses auf Liegenschaft Kat. Nr. 1, GBBl. 3, EGRID CH2, C.____-Strasse ..., ... Winterthur, für eine Pfandsomme von – CHF 196'132.50 nebst Zins zu 5 % seit 21. Juni 2023; – CHF 10'366.15 nebst Zins zu 5 % seit 3. Juli 2023; – CHF 26'329.95 nebst Zins zu 5 % seit 25. Juli 2023; – CHF 47'630.10 nebst Zins zu 5 % seit 14. August 2023; – CHF 1'510.50 nebst Zins zu 5 % seit 27. November 2023; – CHF 5'686.55 nebst Zins zu 5 % seit 5. Dezember 2023. 2. Im Mehrbetrag (Zins) ist das Gesuch abzuweisen. Das Grundbuchamt ...-Winterthur wird angewiesen, das aufgrund der Verfügung vom 7. Februar 2024 vorläufig eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils – in dem über Dispositiv-Ziffer 1 hinausgehenden Umfang zu löschen. 3. Der Gesuchstellerin wird eine Frist bis 27. Mai 2024 angesetzt, um eine Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts gegen die Gesuchsgegnerin anzuheben. Bei Säumnis kann die Gesuchsgegnerin den vorläufigen Eintrag (Dispositiv-Ziffer 1) löschen lassen. 4. Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 10'000.–. Die weiteren Kosten betragen: CHF 163.85 (Rechnung Nr. 192241.01 des Grundbuchamtes ...-Winterthur vom 8. Februar 2024). 5. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 4 werden von der Gesuchstellerin bezogen. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid des Gerichts im nachfol-

- 12 - genden ordentlichen Verfahren. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin innert Frist gemäss Dispositiv-Ziffer 3 die Klage nicht anhängig macht, werden ihr die Kosten definitiv auferlegt. 6. Die Regelung der Entschädigungsfolgen wird dem Gericht im nachfolgenden ordentlichen Verfahren vorbehalten. Versäumt die Gesuchstellerin jedoch die ihr in Dispositiv-Ziffer 3 angesetzte Frist zur Anhängigmachung der Klage, wird sie verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von CHF 8'000.– zu bezahlen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel von act. 9 und 11/1-13, sowie – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist – an das Grundbuchamt ...-Winterthur. 8. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 287'655.75. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 46 Abs. 2 BGG). Zürich, 22. März 2024 HANDELSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH Einzelgericht Die Gerichtsschreiberin: Livia Schlegel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.